

SATZUNG

über die Erhebung einer Steuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Nummer 65 der Anlage zum Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in seiner Sitzung am 17.09.2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf erhebt eine Steuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten in öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

(2) Zu den öffentlich zugänglichen Räumen im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere:

Nr.1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,

Nr.2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften oder ähnliche Räume

Nr.3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten).

§ 3 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Haftungsschuldner ist (sind):

Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) vorgesehen ist

Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 1 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der (des) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs.1 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 4), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 4 Abs. 1).

§ 6 Fälligkeit der Steuer

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 ist die Steuer vierteljährlich jeweils zum 15. 2.; 15. 5.; 15. 8. und 15. 11. fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 4 Abs. 1), ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

(2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 7 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Steuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätsteuer).

§ 8 Steuersätze für die Gerätsteuer

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1 Geräte mit Gewinnmöglichkeiten bei der Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	46,00 €
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	23,00 €
Nr. 2 Musikautomaten	7,00 €
Nr. 3 Geräte ohne Gewinnspielmöglichkeiten bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	12,00 €
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	6,00 €

§ 9 Meldepflichten

Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt der Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

§ 10 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Steuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten vom 25.06.1997 und die 1.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 25.06.1997- vom 26.10.2001 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, 19.09.2002

Reh
Bürgermeister